

## **2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Damflos vom 25.06.2020**

Der Ortsgemeinderat Damflos hat am 25.06.2020 beschlossen, auf Grund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) die Hauptsatzung der Ortsgemeinde Damflos vom 01.07.2014 wie folgt zu ändern:

### **Artikel 1**

#### **§ 10 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:**

*Als Ansprechpartner für die Jugend werden ein/e ehrenamtliche Jugendbeauftragte und ein/e stellv. ehrenamtliche Jugendbeauftragte und als Ansprechpartner für die Senioren wird ein/e ehrenamtliche Seniorenbeauftragte/r auf die Dauer von 3 Jahren bestellt. Die monatliche Aufwandsentschädigung für die/den ehrenamtliche/n Jugendbeauftragte/n sowie die/den Seniorenbeauftragte/n beträgt je 30,00 €.*

### **Artikel 2**

Die Änderung der Hauptsatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Damflos, den 25.06.2020

  
Joachim Wellenberg  
Ortsbürgermeister

#### Hinweis gem. § 24 Abs. 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.